

tag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber (Vf. Art. 27). Das geschieht erst in der Wahlprüfungskommission, endgültig durch das Haus selbst.

Die parlamentarische Tätigkeit entwickelt sich in den Abteilungen und Kommissionen und im Plenum. Die **Abteilungen** dienen wesentlich nur zur Wahl der **Kommissionen**. Diese, entweder nach der Geschäftsordnung ein für allemal oder für bestimmte Aufgaben bestellt, haben die Vorlagen vorzubereiten. Regelmäßig finden im **Plenum** drei Lesungen statt. Die erste erstreckt sich über die allgemeinen Gesichtspunkte und endet mit einer Beschlußfassung über die weitere geschäftliche Behandlung (Verweisung an eine Kommission oder sofort im Plenum). Die zweite und dritte Lesung geht auf die Einzelheiten ein und endet mit einer sachlichen Beschlußfassung. Zur Beschlußfähigkeit des Reichstags ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl von Mitgliedern erforderlich. Im übrigen beschließt der Reichstag mit absoluter Mehrheit (R. Art. 28).

Die Reichstagsverhandlungen sind **öffentlich**, und wahrheitsgetreue Berichte von Verantwortlichkeit frei (R. Art. 22). Das erstreckt sich aber nur auf das Plenum. Die Verhandlungen der Kommissionen sind nicht öffentlich, wohl aber für alle Reichstagsmitglieder zugänglich.

Die Handhabung der **Ordnung** ist Sache des Präsidenten nach Maßgabe der Geschäftsordnung. Er hat dabei im wesentlichen nur die schwachen Disziplinar mittel des Rufes zur Ordnung und des Rufes zur Sache mit der Wirkung, daß nach zweimaliger Verhängung der Maßregel gegen dasselbe Mitglied und in derselben Sitzung das Haus befragt werden kann, ob es den Betreffenden noch länger anhören will.

Die notwendige **Vertretung der Regierung** wird nur durch den Bundesrat hergestellt. Jedes Mitglied des Bundesrates hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn sie von der Mehrheit des Bundesrates nicht angenommen sind. Auch die Organe der Reichsregierung, Reichskanzler und Staatssekretäre, erhalten nur durch